



- Beschluss -

Einbringer

66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen

Gremium

Bürgerschaft (BS)

Sitzungsdatum

22.02.2024

Ergebnis

ungeändert beschlossen

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die
Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Universitäts- und
Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom
04.12.2023 (BV-V/07/0832-01)**

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
36	0	0

Anlage 1

1. Änderungssatzung zur SoNuSatzung öffentlich



Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023
(BV-V/07/0832-01)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 777) in der zurzeit geltenden Fassung und § 24 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, 42) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/07/0906 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 22.02.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01) wird wie folgt geändert.

§ 5 Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut geändert:

Nachfolgend genannter Benutzerkreis erhält auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, die Brücke in Wieck mit ihrem zugelassenen Kfz unter Einhaltung der zulässigen Tonnagebegrenzung (2,5 t) zu queren:

- a) Personen mit Hauptwohnsitz in Wieck oder Ladebow,
- b) Gewerbetreibende in Wieck oder Ladebow,
- c) Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Wieck oder Ladebow, deren täglicher Weg zur Arbeit durch die Querung der Wiecker Brücke mindestens um die Hälfte der Fahrstrecke verkürzt wird,
- d) Ärzte oder Mitarbeiter von Pflegediensten, die in Wieck oder Ladebow nachweislich ständig Personen betreuen und
- e) Personen mit Hauptwohnsitz in Greifswald und Merkzeichen aG oder G im Schwerbehindertenausweis.

Die Sondernutzung ist auf Werktage beschränkt. Eine Sondernutzungserlaubnis für die Querung der Brücke in Wieck an Sonn- und Feiertagen ist ausgeschlossen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01) tritt rückwirkend am 01.02.2024 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)